D 6100 DARMSTADT WILHELMINENSTRASSE 49 TELEFON CM51 - 26787 SPRECHSTUNDEN NACH VEREINBARUNG

RAE DR HELDMANN U. PFAFF · 61 DARMSTADT · WILHELMINENSTR. 49

VERWALTUNGSGERICHT HAMBURG Justizgebäude Karl-Muck-Platz

2000 Hamburg - 36

EILT SEHR!

18. September 1976 h/p

Antrag nach § 123 VwGO

des

Andreas Baader,

Justizvollzugsanstalt

Stuttgart-Stammheim, Asperger Straße,

7000 Stuttgart

- Antragsteller -

gegen

den Polizeipräsidenten in Hamburg, Behörde für Inneres, 2000 Hamburg - 1

Antragsgegner -

wegen

Erteilung einer Aussagegenehmigung.

Ich vertrete den Antragsteller. Vollmacht liegt an.

Ich beantrage,

im Wege der einstweiligen Anordnung
- wegen der Dringlichkeit ohne mündliche
Verhandlung - den Antragsgegner zu verpflichten,
Herrn Kriminalhauptkommissar Opitz
die Genehmigung zu erteilen, als Zeuge vor dem
Oberlandesgericht Stuttgart in dem Strafverfahren
2 StE 1/74 zu folgenden Beweisthemen auszusagen:

BLATT 2

- a) daß der Zeuge Gerhard MÜLLER Andreas BAADER beschuldigt hat, Ingeborg BARZ getötet zu haben;
- b) daß die diesbezüglichen Angaben MÜLLERs als unwahr erkannt worden sind.

Als Verteidiger des Antragstellers in dem Strafverfahren 2 StE 1/74 vor dem Oberlandesgericht Stuttgart habe ich am 8.9.1976 beantragt:

Den Leiter der Abteilung K 4 im Kriminalamt der Stadt Hamburg, Herrn OPITZ, als Zeugen zu hören zum Beweis dafür,

- a) daß der Zeuge Gerhard MÜLLER Andreas BAADER beschuldigt hat, Ingeborg BARZ getötet zu haben;
- b) daß die diesbezüglichen Angaben MÜLLERs als unwahr erkannt worden sind.

Beweis: Blatt 11474 des Tonbandprotokolls der Hauptverhandlung vom 8.9.1976.

Mit Fernschreiben vom 9.9.1976 an das Oberlandesgericht Stuttgart hat der Antragsgegner erklären lassen:

Für die vorgesehene Vernehmung des KHK OPITZ zu dem angegebenen Beweisthema hat der Dienstvorgesetzte des Beamten, Polizeipräsident Dr. REDDING, die Aussagegenehmigung nicht erteilt, weil die Aussage dem Wohl des Bundes Nachteile bereiten und außerdem die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich erschweren würde.

Beweis: Fotokopie des Fernschreibens vom 9.9.1976.

Fotokopie dieses Fernschreibens habe ich mit Posteingang vom 13.9.1976 erhalten.

I. Anordnungsanspruch

1. Die vom Antragsteller erstrebte Aussagegenehmigung ist Verwaltungsakt (BVerwGE 18, 59; 34, 254).

Antragsteller hat auf ihre Erteilung einen Anspruch, soweit nicht gesetzliche Versagungsgründe vorliegen (§ 64 I HamBG i.V.m. § 244 II StPO; Fürst, Beamtenrecht I, § 62 Rz.8; Löwe/Rosenberg, StPO 23. Aufl. 1976, § 54 Rz.24).

Denn die Aussageverpflichtung liegt nicht nur im Interesse der Rechtspflege (Schütz, Beamtenrecht I, § 65 Rz.la), sie ist auch im Interesse des Angeklagten normiert (BVerwGE 34, 254; Zezschwitz, NJW 1972, 800: grundrechtlicher Anspruch auf kritisches Beweisgehör, Art.6 III MRK, Art. 103 GG; entsprechend v. Köhler, NJW 1956, 1462: Eingriff in ein Prozeßrechtsverhältnis, durch den die Möglichkeit der Beweisführung für eine Partei beschränkt wird; entsprechend Stratenwerth, JZ 1959, 693: allgemeine Ver-

BLATT 3

pflichtung zu Rechts- und Amtshilfe nach Art. 35 GG - vgl. BVerfGE 31, 46: Beistandspflicht als notwendige Folge der Gewaltentrennung).

Der Strafsenat hat dem Beweisantrag stattgegeben.

<u>Beweis:</u> Tonbandprotokoll vom 8.9.1976, Blatt 11472.

Jedenfalls danach (BVerwGE 34, 255) hat Antragsteller rechtliches Interesse an der Erteilung der Aussagegenehmigung (E 34, 254).

- 2. Die Versagung der Genehmigung unterliegt in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Die gesetzlichen Versagungsgründe stellen unbestimmte Rechtsbegriffe dar. (OVG Berlin, NJW 1955, 1941.) Liegt ein Versagungsgrund nicht vor, bleibt für Ermessen kein Raum.
- Aus der Verpflichtung der Behörde, die Aussagegenehmigung zu erteilen, wenn nicht gesetzliche Versagungsgründe vorliegen, folgt speziell die Verpflichtung, die Versagung zu begründen: Verpflichtung aus dem Rechtsstaatsprinzip (BVerfGE 6, 44: aus dem rechtsstaatlichen Grundsatz, daß der Staatsbürger, in dessen Rechte eingegriffen wird, einen Anspruch darauf hat, die Gründe dafür zu erfahren). Bloße Wiedergabe des Gesetzeswortlauts genügt nicht dem Begründungszwang (vgl. OLG Hamm, NJW 1951, 166); vielmehr muß die Begründung erkennen lassen, von welchen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen und Überlegungen die Behörde bei ihrer Entscheidung ausging (Kopp, VwGO, 2. Aufl. 1976, § 73, 4); in diesem Sinne ausreichende Begründung ist Voraussetzung für die Effektivität des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes (vgl. Forsthoff, lo. Aufl. 1973, § 12 d, S. 238).
- 4. Für Ansatz und Umfang der richterlichen Prüfung:

Die jeweilige Beweisfrage und die Gesamtheit der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des jeweiligen Rechtsstreits lassen regelmäßig hinreichende Schlüsse auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Versagung der Aussagegenehmigung zu (OVG Berlin, NJW 1955, 1941).

Fürst, a.a.O., unter Hinweis auf OVG Berlin in DVBl 55, 568: bei Fehlen der gesetzlichen Begründung kann die Vermutung naheliegen, daß die Behörde ihre Entscheidung nicht auf Grund der gesetzlich vorgesehenen, sondern auf Grund gesetzesfremder oder gar unsachlicher Erwägungen gefällt hat, was zur Folge hätte, daß insofern im Zweifel gegen die Behörde erkannt werden müßte.

5. §§ 99, loo VwGO

Ich beantrage,

im Wege der Zwischenverfügung den Antragsgegner zu verpflichten, die Urkunden und

BLATT 4

Akten zu den im Hauptantrag ersichtlichen Beweisthemen vorzulegen;

ferner:

gemäß § loo I VwGO Akteneinsicht zu gewähren;

vorsorglich für den Fall der Weigerung nach § 99 I 2:

gemäß § 99 II 1 VwGO darüber zu entscheiden, ob glaubhaft gemacht ist, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verweigerung der Vorlage der Urkunden und Akten durch den Antragsgegner vorliegen;

schließlich:

dem Antragsteller durch mich vor der Entscheidung gemäß § 99 II 1 VwGO rechtliches Gehör zu gewähren.

II. Anordnungsgrund

- Der Anordnungsgrund ist gemäß § 123 I 1 VwGO (Sicherungs-1. anordnung) gegeben, weil durch ein Abwarten auf eine Entscheidung in der Hauptsache das Recht des Antragstellers auf Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung seines Strafverfahrens vereitelt werden würde. Wie gerichtsbekannt sein dürfte, steht das Ende der Hauptverhandlung in dem gegen den Antragsteller gerichteten Strafverfahren unmittelbar bevor. Nach der gegenwärtig vom 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart beabsichtigten Terminierung soll das Urteil innerhalb der nächsten ein bis zwei Monate gesprochen werden. Da der Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung der Aussagegenehmigung für den Zeugen OPITZ und mithin einen strafprozessualen Anspruch auf Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung hat, würde die Situation eintreten, daß nach einer Verurteilung des Antragsgegners in der Hauptsache ein Zeuge, dessen Entscheidung für das Urteil von erheblicher Bedeutung sein kann, in rechtswidriger Weise nicht gehört worden ist. Hierin läge eine Verletzung der Aufklärungspflicht, die dem Strafgericht gemäß § 244 Abs.2 StPO obliegt und derzufolge das Urteil im Wege der Revision bzw. nach Rechtskraft im Wege eines Wiederaufnahmeverfahrens aufgehoben werden könnte.
- 2. Dem Erlaß der einstweiligen Anordnung steht auch nicht entgegen, daß hierdurch die im Klageverfahren begehrte Hauptentscheidung vorweggenommen wird. Ein sogenanntes Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache gilt lediglich eingeschränkt bei der sogenannten Regelungsanordnung des § 123 Abs.1 Satz 2 VwGO, nicht aber bei der Sicherungsanordnung des § 123 Abs.1 Satz 1 VwGO (vgl. Finkelnburg, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungs-

1 0

DR HANS HEINZ HELDMANN
VICTOR PFAFF
RECHTSANWÄLTE

BLATT 5

verfahren, S.61 f.; OVGE Münster 24, 266). Das Gericht hat vielmehr abzuwägen, welche Nachteile dem Antragsteller durch die Vereitelung seines Rechts, den Zeugen OPITZ als Zeugen zu hören, entstehen können und welche Nachteile andererseits durch den Erlaß der Anordnung entstehen können. Diese Abwägung ergibt, daß die Rechte des Antragstellers im Sinne des § 123 Abs.1 Satz 1 VwGO, daß sein Verfahren nicht wegen Vorliegens eines Revisionsgrundes wiederholt werden muß, die Nachteile, die eventuell durch die Anordnung entstehen könnten, überwiegen.

weenered 1

Rechtsanwalt